

Gemeinde Jagstzell

Erneuerung der Satzung der Veränderungssperre für das Gebiet der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Lindenmahd III und Lindenmahd IV

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell in öffentlicher Sitzung am 27.07.2020 die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Lindenmahd III" und im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Lindenmahd IV beschlossen. Diese Satzung wurde in den Jagstzeller Mitteilungen am 31.07.2020 (Nummer 31) verkündet. Da für die Geltungsdauer der Veränderungssperre § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell in öffentlicher Sitzung am 08.08.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erneuerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre ist ein Sicherungsinstrument der Bauleitplanung, insbesondere des Bebauungsplans (§§ 14 ff. BauGB). Grundsätzlich gilt die Veränderungssperre 2 Jahre (§ 17 Abs. 1 BauGB) und somit würde die am 27.07.2020 beschlossene Satzung ab August 2022 außer Kraft treten. Sie kann aber gem. § 17 Abs. 1 BauGB um 1 Jahr verlängert werden. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Lindenmahd III“ und im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindenmahd IV“ wird die Erneuerung der Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Abgrenzungsplan des Ingenieurbüros Grimm vom 15.07.2020, in dem die Grenzen eingetragen sind, maßgebend. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Sie kann bei der Gemeinde Jagstzell, Hauptstraße 4, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Erneuerung der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m. W. v. 12.12.2020 gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechts, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über das Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechts wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

ausgefertigt

Jagstzell, den 09.08.2022

Patrick Peukert
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan des Ingenieurbüros Grimm vom 15.07.2020

